

Gedeihen, das Blühen des Staates soll ihm höher stehen als der eigene Vorteil. Eine der vornehmsten Pflichten des Staatsbürgers ist die, seiner Wehrpflicht zu genügen, damit er jederzeit bereit ist, den Feinden entgegenzutreten, wenn König und Vaterland ihn rufen.

Die deutsche Reichsverfassung.

Die schönste Frucht des an Siegen und Ruhm wie an Opfern reichen Krieges von 1870/71 gegen Frankreich ist die Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches. Auf die Uneinigkeit und Zwietracht der deutschen Stämme gründete sich die französische Siegeshoffnung; aber vergessen war aller Hader, als der Feind die rebenumrankten Lore Germaniens bedrohte. Ein einig Volk erschien in Waffen, und Blut und Eisen schmiedeten auf den Schlachtgefilden die deutschen Brüder von Nord und Süd noch inniger zusammen. Endlich ging das Sehnen der edelsten Söhne Deutschlands in Erfüllung, als Preußens Heldenkönig Wilhelm I. am 18. Januar 1871 im Spiegelsaale zu Versailles vor den deutschen Fürsten und den Vertretern des deutschen Volkes und Heeres erklärte, bereit zu sein, die deutsche Kaiserwürde zu erneuern und zu übernehmen.

Das neue Deutsche Reich soll ein ewiger Bund sein, geschlossen zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Am 16. April 1871 trat die für diesen Bund, der den Namen „Deutsches Reich“ führt, gültige Verfassung in Kraft. Sie handelt in 78 Artikeln vom Bundesgebiete, von der Reichsgesetzgebung, dem Bundesrate, dem Präsidium des Bundes, dem Reichstage, dem Zoll- und Handelswesen, dem Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen, der Marine und Schifffahrt, dem Konsulatswesen, dem Reichskriegswesen, den Reichsfinanzen usw.

Der deutsche Kaiser. Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen „Deutscher Kaiser“ führt. Der Kaiser ist zwar nicht Monarch des Deutschen Reiches (die deutschen Fürsten, deren Selbständigkeit gewahrt ist, sind Verbündete des Kaisers); aber er hat das Reich zu vertreten, weswegen ihm auch in allen deutschen Ländern die Ehrenrechte eines Monarchen zustehen. Wie die einzelnen Fürsten in ihren Ländern gegen Beleidigungen, Hochverrat und Tätlichkeiten geschützt sind, so auch der Kaiser in allen deutschen Staaten.

Der Kaiser ist staatsrechtlich unverantwortlich. Kaiserliche Verordnungen müssen die Gegenzeichnung des obersten Reichsbeamten, des Reichskanzlers, tragen, wenn sie Gültigkeit besitzen sollen. Der Reichskanzler übernimmt dadurch die Verantwortlichkeit für die kaiserliche Willensäußerung. Anordnungen, die der Kaiser als Oberbefehlshaber des Heeres und der Marine erläßt, bedürfen dieser